



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

04/2008

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

20.03.2008

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-	2
Studiengang Architektur vom 31. Januar 2008	

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 31. Januar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung ...	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung..	3
§ 33 Art und Umfang der Bachelor-Arbeit.....	4
§ 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit	4
§ 35 Freiversuch	4
§ 36 Evaluationskommission und Studienberatung	4
§ 37 Modulbeschreibungen	4
§ 38 Inkrafttreten; Übergangsregelungen; Außerkrafttreten	4
Anlage 1: Bachelor-Studiengang Architektur Module.....	6
Anlage 2: Modulkatalog Übersicht	7
Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum	10

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge (RahmenO-Ba) an der BTU (§§ 1-27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Lehrenden und die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Architektur den Ablauf und Aufbau des Studiums und der Prüfungen. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Bachelor-Studiums an der BTU in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) Das forschungsorientierte Bachelor-Studium der Architektur vermittelt die notwendigen wissenschaftlichen, praxisrelevanten Grundlagen sowie Methodenkompetenz, Fachkennt-

nisse und Fertigkeiten und notwendige weitere Schlüsselqualifikationen der angehenden Architektin oder des angehenden Architekten, wie Teamfähigkeit, Präsentationstechniken und freie Rede, mit dem primären Ziel nach dem Studium über die notwendigen Kompetenzen zu verfügen, um unter Anleitung, die üblichen Aufgaben der Forschung und Praxis erbringen zu können.

(2) ¹Der Bachelor bildet den ersten, eine Beschäftigung ermöglichenden Abschluss im Studiengang Architektur. ²Durch die Module im Studienverlauf sollen die Qualifikationen vermittelt werden, die zur späteren Berufsausübung notwendig sind. ³Die Prüfungen am Abschluss jedes Moduls stellen fest, ob die Kandidaten die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse kritisch anzuwenden, in der Lage sind, gestalterisch selbstständig im Entwerfen zu arbeiten und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründliche Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

(3) Der Bachelor-Abschluss eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zum konsekutiven Master-Studiengang Architektur an der BTU und zu verwandten Master-Studiengängen.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Architektur“ wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

Studierende ohne zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegenden deutschen Sprachnachweis (DSH bzw. TestDaF, entsprechend Immatrikulationsordnung) können grundsätzlich dann zum Studium zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie die von ihnen zu Beginn zu erwartenden Prüfungsleistungen (die Module des ersten Studienjahrs) erbringen können. ²Der Nachweis erfolgt durch ein Auswahlgespräch. ³Die Zulassung erfolgt vorläufig mit der bindenden Auflage, bis zum Ende des zweiten Semesters des Studiums zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse einen Hochschulsprachkurs zu besuchen, und den entsprechenden Nachweis nach § 4 i.V.m. § 3

Abs. 3 Immatrikulationsordnung nachzureichen.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten Modulen der Modulbereiche:

1. **GT Geschichte und Theorie** vermittelt die für die späteren wissenschaftlichen Tätigkeiten erforderlichen Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens sowie das Fachwissen und Methoden von Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Architektur, Denkmalpflege und Bauaufnahme;

2. **BT Bautechnik** vermittelt das Fachwissen der Tragwerkslehre, Baukonstruktion, Bauphysik, Baustoffe und dem Technischen Ausbau;

3. **K Künste, Darstellung, Gestaltung** vermittelt das Fachwissen zur Darstellung, Zeichnung, Malen, Gestaltung und CAD;

4. **ÖR Baudurchführung, Ökonomie, Recht** vermittelt das Fachwissen zur Planungs- und Bauökonomie, zu Baubetrieb und Bauwirtschaft und zum Bau- und Planungsrecht;

5. **ST Städtebau** vermittelt das Fachwissen zum Städtebau und zur Landschaftsplanung;

6. **E Entwerfen** vermittelt den Kernbereich des Fachwissens des Architekten zur (auch experimentellen) Entwurfsmethodik, Gebäudekunde, Wohnbauten, Sozialbauten, Verkehrsbauten, Arbeitsstätten und Bauen im Bestand und der Anwendung der Kompetenzen und Fertigkeiten im Städtebau und der Landschaftsplanung.

(2) Die Modulanzahl, die Vergabe von Kreditpunkten sowie der Studienplan ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) ¹Zu jedem Modul gehört eine Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung in Modulen muss benotet sein. ³Zur Teilnahme an Modulen kann das vorherige Bestehen anderer Module verlangt werden, dies ist jeweils der Modulbeschreibung zu entnehmen. ⁴Prüfungsleistungen sind grafisch/ schriftlich als Klausuren, Testate, Entwürfe, Modelle, Objekte, Studienarbeiten und Berichte sowie als mündliche Leistung in Form eines Prüfungsgesprächs, Referats oder Vortrags und/oder einer Präsentation zu erbringen. ⁵Exkursionen sind Studienleistungen.

(4) Das 5. und 6. Fachsemester sind durch Projekte geprägt.

(5) Die Bachelor-Prüfung besteht aus

- allen Prüfungsleistungen, mit denen die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Module abgeschlossen werden, den Entwürfen und Projekten,
- der Bachelor-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

(6) Allen Studierenden wird empfohlen, ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren (Umfang, Art und Dauer entsprechend Anlage 3).

§ 33 Art und Umfang der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. ²Die Bachelor-Arbeit weist abschließend das angeeignete Wissen aus den einzelnen Modulen und die Fähigkeiten zur Kreativität und zum Entwerfen nach. ³Sie besteht aus zeichnerischen/grafischen Leistungen und Modellen/Objekten und/oder schriftlichen Erläuterungen/ Berechnungen, Schemata und Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, sowie der Verteidigung. ⁴Die zu erbringenden Leistungen sind insgesamt und rechtzeitig von den Prüfenden festzulegen und in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. ⁵ Für die Bachelor-Arbeit soll eines der Vertiefungsmodule a) „BT B5 (Integration Bautechnik)“ oder b) „ST B2 (Städtebau 2 (Stadt und Architektur))“ als vorbereitende Arbeit erbracht werden.

(2) ¹Die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit erfolgt begleitend zum Studienplan des letzten Fachsemesters und umfasst eine Bearbeitungszeit von vier Monaten. ²Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Modulen betreut.

§ 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Wichtung der Bewertung der Bachelor-Arbeit und der Bewertung der Verteidigung erfolgt zu gleichen Teilen.

§ 35 Freiversuch

(1) ¹Die erste nicht bestandene Prüfungsleistung je Modul gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). ²Die Bachelor-Arbeit sowie Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Ver-

haltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 36 Evaluationskommission und Studienberatung

(1) ¹Die Lehre in den Modulen unterliegt einer ständigen Evaluation. ²Dazu bildet der Studiengang eine Evaluationskommission, die zumindest aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder akademischen Mitarbeitern und zwei Studierenden des Studiengangs bestehen muss. ³Aufgabe der Kommission ist die Beurteilung der in den Modulen angebotenen Lehre auf Breite (Vollständigkeit des zu vermittelnden Stoffs), Tiefe (Wissenschaftlichkeit), Effektivität der Vermittlungsform (Didaktik) und der Angemessenheit der geforderten Leistungen zum Zeitbudget (1 Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden der oder des Studierenden). ⁴Die Kommission sorgt ferner für die Koordination der im Modul beteiligten Lehrenden. ⁵Die Kommission berichtet jährlich der Dekanin oder dem Dekan über das Ergebnis ihrer Arbeit.

(2) Die Fachstudienberatung erfolgt in der Regel im Prüfungsausschuss.

§ 37 Modulbeschreibungen

Die Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Ordnung Modulbeschreibungen, in denen die Durchführung des Studiums (Studienorganisation), die Prüfungsorganisation und die Art des Zusammenwirkens der an der Lehre beteiligten (Koordination) geregelt werden.

§ 38 Inkrafttreten; Übergangsregelungen; Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Architektur immatrikuliert sind, können den Bachelor-Studiengang einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Architektur vom 21. Januar 2005 (ABl. BTU Cottbus

24/2005 S. 2) ablegen (Wahlrecht). ²Ein Wechsel zur vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung ist dem Studierendensekretariat mit der ersten anzumeldenden Prüfung des Wintersemesters 08/09 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 21. Januar 2005 (ABl. BTU Cottbus 24/2005 S. 2) tritt damit für den Bachelor-Studiengang Architektur mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Architektur
Module

Anlage 2: Modulkatalog Übersicht mit Prüfungsleistungen, Status (Pflicht, Wahlpflicht) mit Angabe der Kreditpunkte

Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Architektur Module

Modulbereich	Bachelor										KP	Status
	Studienjahr		1. Jahr			2. Jahr		3. Jahr				
	Semester	1	2	3	4	5	6	6	6	6		
GT Geschichte und Theorie Baugeschichte, Kunstgeschichte, Theorie der Architektur, Denkmalpflege, Bauaufnahme, Bautechnikgeschichte	6	6	-	6	-	-	6	-			KP/Modul	alle Prü
BT Bautechnik Tragwerkslehre, Baukonstruktion, Baustoffe, Bauphysik, Technischer Ausbau				12	12	6		6*			KP/Modul	alle Prü
K Künste, Darstellung, Gestaltung Darstellung, Gestaltung, CAD	12	12						6			KP/Modul	alle Prü
ÖR Baudurchführung, Ökonomie, Recht Bauökonomie, Baubetrieb, Baurecht							6		6		KP/Modul	alle Prü
ST Städtebau Städtebau, Landschaftsplanung				-	6	-	-	6*	-		KP/Modul	alle Prü
E Entwerfen Entwurfsmethodik, Gebäudekunde, Wohnbauten, Sozialbauten, Verkehrsbauten, Bauen im Bestand, Städtebau, Landschaftsplanung	12	8	8	10	8						KP/Modul	alle Prü
BA Bachelor-Arbeit (ist in Zusammenhang mit einem Vertiefungsmodul BT oder ST zu erarbeiten)									10		KP/Modul	Prü
EX Exkursion			4									SL
F Fachübergreifend				-	6	-						Prü
Summe 180 Kreditpunkte			30	30	30	30	30	30	30			

KP = Kreditpunkte, Prü = Prüfung, SL = Studienleistung

* Vertiefungsmodule

Anlage 2: Modulkatalog Übersicht

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
GT					
Module des Bereichs Geschichte und Theorie					
25102	GT B1	Bau- und Stadtbaugeschichte 1		p	6
25201	GT B2	Bau- und Stadtbaugeschichte 2		p	6
25101	GT B3	Methodische Grundlagen und Fertigkeiten in Architekturwissenschaft, Bauforschung und Denkmalpflege		p	6
25306	GT B4/1	Denkmalpflege/Bauen im Bestand oder		wp	6
25304	GT B4/2	Theorie und Geschichte des Wohnens oder		wp	6
25301	GT B4/3	Untersuchungen zu Struktur und Tragwerksverhalten historischer Bauten oder		wp	6
25302	GT B4/6	Bau- und Kunstgeschichte		wp	6

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
BT					
Module des Bereichs Bautechnik					
22201	BT B1	Technische Grundlagen des Bauens VL / SE Baukonstruktion VL / SE Tragwerkslehre VL Baustoffe/Bauphysik/Bautenschutz		p	12
22202	BT B2	Bau- und Tragkonstruktionen VL / SE Baukonstruktion VL / SE Tragwerkslehre		p	12
22307	BT INT	Integrierte Bau- und Tragkonstruktionen und Gebäudetechnik SE Baukonstruktion SE Tragwerkslehre SE Gebäudetechnik		p	6
22308	BT BA	Integration Bautechnik (Vertiefungsmodul)		p	6*
* (vorbereitende Arbeit zur Bachelor-Arbeit)					

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
K					
Module des Bereichs Künste, Darstellung, Gestaltung					
21102	K B1	Zeichnen und Malen / Grundlagen		p	6
21101	K B2	Plastisches Gestalten / Grundlagen		p	6
21103	K B3	Darstellungslehre / Grundlagen		p	6
21104	K B4	Theorie der Darstellung und Gestaltung		p	6
21301	K B5	CAD + / Grundlagen		p	6

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
ÖR					
Module des Bereichs Baudurchführung, Ökonomie und Recht					
21302	ÖR B1	Grundlagen der Bauplanung Wirtschaftliche Planung von Bauwerken Bauordnungs- und Bauplanungsrecht		p	6
21303	ÖR B2	Grundlagen der Baudurchführung Wirtschaftliche Ausführung von Bauwerken Bauvertrags-, Vergütungs- und Haftungsrecht		p	6

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
ST					
Module des Bereichs Städtebau					
24101	ST B1	Städtebau 1 (Grundlagen) Landschaftsplanung 1 (Grundlagen)		p	6
24301	ST B2	Städtebau 2 (Stadt und Architektur) (Vertiefungsmodul)		p	6*
* (vorbreitende Arbeit zur Bachelor-Arbeit)					

Modulnummer	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
E					
Module des Bereichs Entwerfen					
22102	E B1	Grundlagen des Entwerfens VL Entwerfen und Gestalten 1 SE Entwerfen und Gestalten 1		p	12
22103	E B2	Methoden des Entwerfens 1 VL Entwerfen und Gestalten 2 SE Entwerfen und Gestalten 2		p	8
22206	E B3	Methoden des Entwerfens 2 VL Gebäudekunde 1 SE Entwerfen und Gestalten 3		p	8
22207	E B4	Vorprojekt SE Entwerfen		p	10
22306	EP 1	Entwurfsprojekt VL Gebäudekunde 2 Projekt aus den Bereichen 1 bis 5		p	8
22303	BA	Bachelor-Arbeit Projekt in Kooperation mit zusätzlichem Modul aus BT oder ST als vorbereitende Arbeit mit 6 KP		p	10

Modul im Fachübergreifenden Studium mit 6 Kreditpunkten (p) im Bachelorstudium (2. Studienjahr).

Kennung	Kürzel	Bezeichnung	p Pflicht	wp Wahlpflicht	Kreditpunkte
22205	EX	Exkursion		p	4

Anlage 3: Hinweise zum freiwilligen Praktikum

1. Anerkennung eines freiwilligen Praktikums

¹Ein freiwilliges Praktikum kann als besondere Leistung in das Diploma-Supplement aufgenommen werden, wenn es diesen Hinweisen entspricht und anerkannt wird. ²Die Anerkennung des Praktikums erfolgt auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten vom Praktikumsamt der Fakultät. ³Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

2. Ziel des Praktikums

Das Praktikum vermittelt Einblicke in die Praxis in bauausführenden und zuliefernden Betrieben des Baugewerbes und fördert und vertieft damit die Ausbildung.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens acht Wochen zusammenhängende Tätigkeit, ausnahmsweise auch geteilt in zwei mal vier Wochen. ²Das Praktikum soll in der Regel vor Beginn des Studiums erbracht werden. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat handwerklich, auf einer Baustelle oder in einem baugewerblichen Betrieb (nachfolgend Arbeitgeber genannt) in Bereichen des Maurer-, Beton-, Zimmerer-, Bauschlosser- oder Bautischlergewerbes tätig zu sein. ⁴Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bauhauptgewerbe entspricht einem Praktikum.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich den Arbeitgeber selbst. ²Angebotene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung abzuschließen, die alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Arbeitgebers sowie Art und Dauer des Praktikums festlegt.

5. Nachweis und Anerkennung der Praktikumstätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Arbeitgeber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen. ⁴Dieser Praktikumsbericht ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

6. Praktikum im Ausland

Das Praktikum kann auch in geeigneten ausländischen Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt den Bestimmungen des Abschnitts 2 entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 13. Dezember 2007, der Stellungnahme des Senats vom 10. Januar 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 31. Januar 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 31. Januar 2008.

Cottbus, den 31. Januar 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident